

Satzung

eLeMeNTe e. V.

Landesverein Sachsen-Anhalt zur Förderung
mathematisch, naturwissenschaftlich und technisch
interessierter und talentierter
Schülerinnen, Schüler und Studierender

Beschlossen von der Gründungsversammlung in Magdeburg am 2. März 2001,
Letzte Änderung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 7. März 2022.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen *eLeMeNTe – Landesverein Sachsen-Anhalt zur Förderung mathematisch, naturwissenschaftlich und technisch interessierter und talentierter Schülerinnen, Schüler und Studierender* mit dem Zusatz *e. V.* nach Eintragung in das Vereinsregister.
- (2) Der Verein führt ein Logo.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von mathematisch, naturwissenschaftlich und technisch interessierten und talentierten Schülerinnen, Schülern und Studierenden im Land Sachsen-Anhalt.
- (2) Zum Erreichen dieses Zweckes werden insbesondere
 - a) Schülerwettbewerbe durchgeführt sowie organisatorisch und finanziell unterstützt,
 - b) spezielle Formen der Schülerförderung wie Arbeitsgemeinschaften, Korrespondenz-zirkel und Spezialistenlager durchgeführt sowie organisatorisch und finanziell unterstützt,
 - c) in der Schülerförderung tätige Personen bei dieser Tätigkeit unterstützt,
 - d) Kontakte zu anderen die Beschäftigung von Schülerinnen und Schülern mit Mathematik, Informatik, Natur- und Technikwissenschaften fördernden Vereinen und Institutionen entwickelt und gepflegt.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Haftung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Haftung bei Rechtsgeschäften ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 4 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die die Ziele gemäß § 2 unterstützt und die Satzung anerkennt.
- (2) Alternativ zur regulären Mitgliedschaft kann auch eine Fördermitgliedschaft abgeschlossen werden. Darin verpflichtet sich das Fördermitglied zur jährlichen Zahlung eines Betrags zur Förderung des Vereinszwecks und erhält dafür im Gegenzug eine Spendenbescheinigung. Fördermitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht. Der mit der Fördermitgliedschaft verbundene Beitrag wird durch Beschluss des Vorstandes festgelegt.
- (3) Die Aufnahme als Mitglied oder Fördermitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (4) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste im Sinne des Vereinszweckes erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Austritt,
 - b) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung,
 - c) Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist und auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand den ausstehenden Betrag nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an entrichtet hat. In der Mahnung muss auf die mögliche Konsequenz der Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (4) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Eine Fördermitgliedschaft kann jederzeit von beiden Seiten mit sofortiger Wirkung beendet werden. Das Fördermitglied kann seine Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung

an den Vorsitzenden beenden. Eine Fördermitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstandes beendet werden.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) sofern eingerichtet, der Beirat.

(2) Sitzungen der Organe sind auch online zulässig, wenn die Teilnehmer sich dem Medium und dem Gremium entsprechend nach dem Stand der Technik sicher identifizieren, allen Mitgliedern dabei Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird und Beschlüsse durch ein ausreichend dokumentiertes, sicheres Verfahren gefasst werden.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Ihrer Entscheidung unterliegen folgende Angelegenheiten:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Wahl der Kassenprüfer,
- c) Berufung der Mitglieder eines eingerichteten Beirates,
- d) Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- h) Festlegung des Logos,
- i) Ausschluss von Mitgliedern,
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- k) Satzungsänderungen,
- l) Auflösung des Vereins.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(2) Sie wird vom Vorsitzenden oder von einem stellvertretenden Vorsitzenden unter Berücksichtigung der Formalitäten gemäß Absatz (4) einberufen.

(3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der Formalitäten gemäß Absatz (4) einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.

(4) Die Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen.

Der Versand mittels eines elektronischen Datenübermittlungssystems ist zulässig.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied genau eine Stimme. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Der Antrag auf Vertretung in der Stimmabgabe ist schriftlich bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag und teilt die Entscheidung dem Antragsteller mit.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes und bei dessen Verhinderung von einem Vorstandsmitglied geleitet. Bei Abwesenheit aller Vorstandsmitglieder wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollanten und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

(6) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt eine geheime Abstimmung.

(7) Folgende Beschlüsse bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder:

- a) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- b) Ausschluss eines Mitgliedes,
- c) die Mitgliedschaft des Vereins in anderen Vereinen oder Verbänden,
- d) Satzungsänderungen,
- e) die Abberufung eines gewählten Vorstandsmitgliedes während einer Amtsperiode.

(8) Ein Beschluss über eine Satzungsänderung ist nur möglich, wenn dies Bestandteil der mit der Einladung abgeschickten Tagesordnung ist.

(9) Die Auflösung des Vereins bedarf der 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu elf Mitgliedern:

- a) einem Vorsitzenden,
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) bis zu sieben weiteren Mitgliedern.

(2) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Schatzmeister. Zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur mit der Neuwahl befassten Mitgliederversammlung im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Endet auf der mit der Neuwahl befassten Mitgliederversammlung die Wahl mindestens eines Mitgliedes des Vorstands im Sinne des § 26 BGB (siehe Satzung §11 Absatz (2)) nicht erfolgreich, bleibt der alte Vorstand kommissarisch weiter im Amt, bis eine erfolgreiche Wahl durchgeführt wurde.

(4) Beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern während der Amtsperiode kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder berufen, ohne dass es einer Neuwahl bedarf.

(5) Der Vorstand leitet den Verein, indem er die laufenden Geschäfte abwickelt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausführt.

(6) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

(7) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Vorstandssitzungen werden rechtzeitig vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet werden.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder und davon mindestens zwei der Vorstandsmitglieder gemäß § 11 Absatz (2) anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden binnen zwei Wochen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(4) Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(5) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Leiter der Vorstandssitzung und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 13 Arbeitsgruppen

(1) Für zeitlich oder thematisch beschränkte sowie für regional bedingte Aufgaben können Arbeitsgruppen gebildet werden.

(2) Über die Bildung und Besetzung der Arbeitsgruppen entscheidet der Vorstand.

(3) Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über die Bildung und Besetzung der Arbeitsgruppen sowie über erreichte Arbeitsergebnisse.

§ 14 Beirat

(1) Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat einrichten. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und die Kontakte des Vereins zu anderen Institutionen zu fördern. Wird ein Beirat eingerichtet, so soll er aus Persönlichkeiten gebildet werden, die auf dem Gebiet der Begabtenförderung über umfangreiche Erfahrungen verfügen oder Funktionen im öffentlichen Leben, in Wirtschaft und

Politik ausüben. Der Beirat soll aus mindestens 5 und höchstens 10 Mitgliedern bestehen.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren berufen. Der Beirat wählt den Vorsitzenden des Beirates und seinen Stellvertreter aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit.

Die Beiratsmitglieder werden zu Mitgliederversammlungen unter Mitteilung der Tagungsordnung eingeladen. Der Vorsitzende des Beirates berichtet der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Beirates.

Mitglieder des Beirates müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich als Beiratsmitglieder berufen werden. Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied berufen.

(3) Der Beirat erörtert selbstständig und unaufgefordert die Entwicklung des Vereins. Mindestens halbjährlich soll dazu eine Sitzung des Beirates stattfinden. Beiratssitzungen werden vom Vorsitzenden des Beirates mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

An den Sitzungen des Beirates können alle Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB mit beratender Stimme teilnehmen. Der Vorsitzende des Beirates und sein Stellvertreter können an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen. Beide Seiten gewährleisten durch rechtzeitige Terminabstimmungen, dass dieses Recht auf Teilnahme wahrgenommen werden kann.

Der Beirat kann mit einfacher Mehrheit Stellungnahmen und Empfehlungen verabschieden. Er kann vom Vorstand jederzeit zu Stellungnahmen aufgefordert werden.

§ 15 Beiträge

(1) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Beiträge sind im ersten Quartal für das laufende Jahr im Voraus zu zahlen.

§ 16 Kassenprüfer

(1) Zur Kontrolle der Kassenprüfung und zur Vorbereitung der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes werden zwei Mitglieder gewählt, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre.

(2) Wiederwahl ist möglich, jedoch darf kein Kassenprüfer länger als vier Jahre hintereinander mit dieser Aufgabe betraut werden.

(3) Stellt sich heraus, dass ein Kassenprüfer seine Tätigkeit nicht zu dem vorgesehenen Zeitpunkt wahrnehmen kann, so kann der Vorstand einen Ersatzkassenprüfer benennen.

(4) Das Ergebnis aller Prüfungen ist schriftlich niederzulegen und zu den Kassenakten zu nehmen.

(5) Die Kassenprüfung erfolgt in zeitlich unmittelbarem Zusammenhang mit der bevorstehenden ordentlichen Mitgliederversammlung über das jeweilig vorangegangene abgeschlossene Geschäftsjahr.

§ 17 Mitgliedschaft des Vereins in anderen Vereinen

Der Verein kann Verbände oder Vereine, die gleiche Ziele nach § 2 haben, durch Erwerb der Mitgliedschaft unterstützen.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den *Verein Mathematik-Olympiaden e. V.*, der es dann im Sinne dieser Satzung nach § 2 zu verwenden hat.

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 Sprachliche Gleichstellung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.